

Abschlagsrechnung Muster Handwerk



**Kompakte Tipps
und Infos**

Abschlagsrechnung Muster Handwerk: **Kompakte Tipps und Infos**

Bei der Rechnungsstellung kommt es häufig auf Details an: Sind in der Rechnung nicht die richtigen Leistungen aufgeführt, oder fehlen die korrekten Vermerke, kommt es zu Problemen mit Finanzamt und Kunden.

Eine spezielle Herausforderungen stellt hier die **Abschlagsrechnung** dar: gerade große Aufträge versprechen häufig einen guten Umsatz. Um diese aber umzusetzen benötigen Sie Mittel, um die nötigen Baustoffe und Teile vorzufinanzieren. Die Abschlagszahlung hilft Ihnen, vor allem bei großen Projekten liquide zu bleiben und mindert die Gefahr der eigenen Insolvenz.

Erfahren Sie im Folgenden mehr über die korrekte Anwendung einer **Abschlagsrechnung**.

Das erwartet Sie auf den folgenden Seiten:

- **Abschlagsrechnung Muster Handwerk: Unterschied Teilrechnung und Abschlagsrechnung »**
 - ▶ Rechnung Handwerk: Was ist eine Teilrechnung?
 - ▶ Rechnung Handwerk: Was ist eine Abschlagsrechnung?
- **Abschlagsrechnung Handwerk: Rechnungsstellung nach VOB »**
- **Abschlagsrechnung nach BGB 2018 durchsetzen »**
 - ▶ Pflichtangaben Abschlagsrechnung im Handwerk
 - ▶ Einfache oder kumulierte Abschlagsrechnung?
 - ▶ Abschlagsrechnung und Umsatzsteuer
- **Weitere Fallstricke bei der Abschlagsrechnung »**
 - ▶ Umsatzsteuer und Steuerschuldnerschaft
 - ▶ Der Bauvertrag muss stimmen

Abschlagsrechnung Muster Handwerk: **Unterschied Teilrechnung und Abschlagsrechnung**

Abgeschlossen werden sowohl die **Abschlagsrechnung**, als auch die **Teilrechnung** mit einer finalen Schlussrechnung.

Rechnung Handwerk:

Was ist eine Teilrechnung?

Dabei ist eine **Teilrechnung** eine **Rechnung**, bei der Anteile der Arbeit abgerechnet werden, die bereits aufgewendet wurden. Dies können Materialien, aber auch Arbeits- und Maschinenstunden, oder weitere Dienstleistungen sein. Die **Teilrechnung** definiert also ganz exakt, welcher Teil der **Leistung** bereits geleistet wurde.

Rechnung Handwerk:

Was ist eine Abschlagsrechnung?

Die Abschlagsrechnung hingegen ist weniger exakt: Gerade im Baugewerbe sind Abschlagsrechnungen allerdings gängig, da hier hohe Rechnungsbeträge und lange Laufzeiten der Projekte die Regel sind. Eine Abschlagsrechnung zu stellen ist gerade für **Handwerker** daher bei großen Projekten existentiell wichtig, um sich das Einkommen zu sichern.

Bei der **Abschlagsrechnung** wird ein Prozentsatz – oder eine pauschale Summe – berechnet. Hier ist nicht vollends ersichtlich, welche Dienstleistungen genau erbracht wurden.

Abschlagsrechnung Handwerk: **Rechnungsstellung nach VOB**

Aber Achtung: Wenn Sie öffentliche **Auftraggeber** haben – also auch Kommunen oder Städte – dann gilt die Rechnungsstellung nach §14 Absatz 1 VOB. Die **VOB** (Vergabe- und Vertragsordnung für **Bauleistungen**) schreibt vor, dass die abgerechneten **Leistungen** prüfbar abgerechnet werden müssen. Dies ist mit einer Abschlagsrechnung nicht möglich – Sie sollten hier also besser eine Teilrechnung stellen.

Abschlagsrechnung Handwerk:

Abschlagsrechnung nach BGB 2018 durchsetzen

Bei der Abschlagszahlung muss seit 2018 zudem das **BGB 2018** beachtet werden: Damit Sie eine Abschlagszahlung verlangen können, müssen entsprechende Vorleistungen nachweisbar erbracht worden sein.

Voraussetzungen für eine Abschlagszahlung

Die Voraussetzungen für eine **Abschlagsrechnung** laut **BGB 2018** sind:

- **Abschlagszahlungen** für eine Bauleistung
- **Abschlagszahlungen** für Leistungen, die prüfbar aufgestellt werden und nachgewiesen werden können (§ 632a Abs. 1 BGB 2018)

Hierbei handelt es sich aber nicht, wie bei der **Teilrechnung**, um abgeschlossene Teilleistungen. Vorleistungen können hier beispielsweise das Einrichten oder Abräumen der Baustelle sein.

Abschlagszahlung für nicht eingebaute Bauteile

Eine weitere Möglichkeit besteht darin eine Abschlagsrechnung für noch nicht eingebaute Bauteile zu verlangen: so sichern Sie sich ab.

Dies ist nur möglich, wenn Sie Bauteile oder Stoffe für das Bauvorhaben hergestellt haben, also beispielsweise Fenster oder Geländer nach Maß. Hier dürfen Sie bereits vor der Umsetzung eine **Abschlagsrechnung** stellen.

Abschlagsrechnung nach BGB 2018: Was hat sich verändert?

Bei Verträgen, die vor dem 01.01.2018 auf Basis des **BGB 2018** geschlossen wurden, hatte der **Auftraggeber** das Recht, die Abschlagszahlung zu verweigern, wenn Mängel vorlagen. Dies hat sich nun verändert: Selbst wenn Mängel vorliegen muss der **Auftraggeber** den Betrag begleichen. Er kann nur den sogenannten „Druckzuschlag“ abziehen, muss die **Rechnung** ansonsten aber unabhängig von wesentlichen oder unwesentlichen Mängeln begleichen.

Umsetzung:

Abschlagsrechnungen erstellen

Um eine Abschlagsrechnung zu erstellen und auch durchzusetzen gilt es einige Aspekte zu beachten.

Pflichtangaben Abschlagsrechnung im Handwerk:

Wie bei einer gewöhnlichen **Rechnung**, gilt es auch bei der **Abschlagsrechnung** die Pflichtangaben zu erfüllen.

Diese Angaben sollte Ihre **Abschlagsrechnung** enthalten:

- Name und Anschrift des Leistenden und des Leistungsempfängers
- eigene Steuernummer / **Umsatzsteuer**-Identifikationsnummer
- Rechnungsdatum
- fortlaufende Rechnungsnummer
- Waren- bzw. Leistungs-Bezeichnung
- Lieferungs- bzw. Leistungs-Zeitpunkt
- nach Steuersätzen aufgeschlüsselter Steuersatz und der Steuerbetrag

Wichtig ist hier außerdem, dass die Abschlagsrechnung namentlich so bezeichnet werden muss und immer mit einer **Schlussrechnung** abgeschlossen wird.

Einfache oder kumulierte Abschlagsrechnung?

Bei der einfachen **Abschlagsrechnung** werden ein Teil der **Leistung** und Materialien abgerechnet. Die Rechnungssumme ergibt sich hier aus der Gesamtsumme dieser **Leistung** und Materialien. Die kumulierte Abschlagsrechnung verfolgt ein anderes Prinzip: Hier werden bei mehreren **Abschlagsrechnungen**, die vorgegangenen **Rechnungen** mit aufgeführt.

Konkret heißt das:

Leistungen und Materialien werden aufgeführt und zusätzlich die vorangegangenen Abschlagsrechnungen, die bereits gestellt wurden. Hier ergibt sich die Gesamtsumme nun aus allen **Abschlagsrechnungen** und der aktuellen **Rechnung**. Von dieser Summe wird nun wiederum die Summe der anderen Abschlagsrechnungen subtrahiert.

Hier ein Beispiel bei einer Auftragssumme von 150.000 Euro:

- | | |
|--------------------------------|-----------------------|
| 1. Abschlagsrechnung = 50.000€ | Gesamtsumme: 50.000 € |
| 2. Abschlagsrechnung = 20.000€ | Gesamtsumme: 70.000€ |
| 3. Abschlagsrechnung = 60.000€ | Gesamtsumme: 130.000€ |
| 4. Abschlagsrechnung = 20.000€ | Gesamtsumme: 150.000€ |

Abschlagsrechnung und Umsatzsteuer

Bei der Abschlagsrechnung sind die Angaben der **Umsatzsteuer** zu beachten: Für die Endrechnung müssen die Teilzahlungen der **Abschlagsrechnung** abgezogen werden. Daher wurde auch die **Umsatzsteuer** schon zum Teil in **Rechnung** gestellt und konnte vom Kunden vielleicht bereits über die Vorsteuer geltend gemacht werden. Aus diesem Grund ist darauf zu achten, dass in der Endrechnung nur der restliche Betrag der **Umsatzsteuer** angerechnet wird.

Für unser Beispiel heißt das konkret für die ersten beiden Abschlagsrechnungen:

1. Abschlagszahlung

Leistung kumulativ 50.000 Euro netto + 9.500 Euro (19% USt.) = 59.500€

Von der Summe werden nun 10% zur Erfüllung des Vertrages einbehalten.

Diese Regelung bezieht sich auf §17, Abs. 6 VOB/B)

Rechnungssumme kumulativ = 53.550 €

2. Abschlagsrechnung

Leistung kumulativ 20.000 € netto + 3.800 € (19% USt.) = 23.800€ - 10% = 21.420€

+ Summe 1. Abschlagszahlung 53.550€

Rechnungssumme kumulativ = 74.970 €

Weitere Fallstricke bei der Abschlagsrechnung

Neben den oben genannten Aspekten gibt es weitere Fallstricke, die bei der **Abschlagsrechnung** für **Handwerker** lauern. Hier nur einige davon.

Umsatzsteuer und Steuerschuldnerschaft

Nicht immer sind Sie dazu verpflichtet Umsatzsteuer abzuführen, dies ist davon abhängig ob Sie nach §13b Umsatzsteuer gesetzlich der Steuerschuldnerschaft unterliegen.

Erfahren Sie mehr dazu in meinem
Artikel zu Handwerker Rechnungen

Jetzt lesen

Der Bauvertrag muss stimmen

Das A&O und die Basis von Abschlagsrechnungen ist immer Ihr Vertrag mit dem Kunden: Bereits hier werden die Summen der Abschlagsrechnungen sowie die Zeitpunkte der Leistungen genau geregelt.

Ich hoffe ich konnte Ihnen mit dieser Übersicht helfen

Sie haben noch weitere Fragen zum Thema Abschlagsrechnung?

Ich freue mich, wenn Sie mich unverbindlich ansprechen unter **+49 (0) 171 372 35 70**

Alle Angaben ohne Gewähr. Bei Unklarheiten kontaktieren Sie bitte Ihren Steuerberater.